



# Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde St. Elisabeth Arnstadt

mit den Kirchorten Arnstadt, Ichttershausen, Ilmenau und Stadtilm

## Inhalt

I Präambel.....	2
II Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.....	2
III Aus- und Fortbildung, Schulung .....	3
IV Das erweiterte Führungszeugnis und die Gemeinsame Schutzzerklärung .....	4
V Der Verhaltenskodex.....	5
1. Grundsätzliches .....	5
2. Gestaltung von Nähe und Distanz .....	6
3. Körperliche und verbale Grenzverletzung / Angemessenheit von Körperkontakt .....	6
4. Sprache und Wortwahl.....	7
5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	7
6. Beachtung der Intimsphäre.....	8
7. Zulässigkeit von Geschenken.....	8
8. Disziplinarmaßnahmen / Erzieherische Maßnahmen .....	9
9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	9
VI Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex.....	10
VII Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche .....	10
VIII Prävention im Gemeindekindergarten St. Martin, Ilmenau .....	10
IX Hilfe- und Beschwerdewege.....	11
X Qualitätsmanagement.....	12

Anlage 1 Handlungsleitfäden im Vermutungs- und Mitteilungsfall, sowie bei Vorfällen innerhalb einer Gruppe

Anlage 2 Dokumentationsbogen – Vermutung / Gespräch

## I Präambel

Als Pfarrei St. Elisabeth Arnstadt wollen wir Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können. Damit das möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Gemeinde sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Viele der in unserer Gemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens entwickeln und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Dazu zählt nach unserem Selbstverständnis die inhaltliche Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“. Neben der Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung unseres institutionellen Schutzkonzeptes gelten Fortbildungen und Schulungen aller Mitarbeitenden der Pastoral in der Gemeinde, in unserer Kita und der in unserer Gemeinde ehrenamtlich Tätigen zu den Grundlagen unseres Tuns.

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wurde in gemeinsamer Verantwortung von Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde entwickelt und wird stetig durch gemeinsame Reflexion und Anpassung an unsere Erfahrungen in der alltäglichen Arbeit angepasst.

## II Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeitende umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Erfurt stehen. Des Weiteren zählen auch die in der Pfarrei St. Elisabeth Arnstadt angestellten Mitarbeitenden dazu. Dies gilt explizit auch für Teilzeitbeschäftigte oder Mitarbeitende in einem Praktikumsverhältnis.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. Mit größtmöglicher Sorgfalt werden die in den jeweiligen Arbeitsfeldern Tätigen ausgewählt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird mindestens ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Leumund unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu finden. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

### III Aus- und Fortbildung, Schulung

Grundschulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgaben ihr zukommen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert. Der Umfang der Schulung ergibt sich demnach aus dem geplanten Tätigkeitsfeld. Dabei gelten die Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen (Ausführungsbestimmungen Prävention, Fassung vom 01.09.2024). Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Prävention sexualisierter Gewalt wird zudem in Einstellungsgesprächen bzw. Personalgesprächen und bei der Einsatzplanung für ehrenamtliche Mitarbeitende thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

In diesen Gesprächen werden unter anderem folgende Punkte angesprochen:

- Vorgesehener Rahmen und Intensität der künftigen (Zusammen-) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hinweis auf das Vorlegen eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) sowie die durch Unterschrift erfolgende Anerkennung des Verhaltenskodex
- Allgemeine Grundhaltung im Umgang miteinander: Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander sowie die Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.
- Zur Verfügung Stellung schriftlicher Informationen hinsichtlich der geltenden Standards (diözesane Ausführungsbestimmungen Prävention, die Leitlinien, Verhaltenskodex)
- Verweis auf regelmäßige Schulungen mindestens alle fünf Jahre
- Reflexion der Umsetzung der Ziele der Prävention sexualisierter Gewalt im Arbeitsalltag im Rahmen von jährlichen Personalgesprächen

Schulungsschwerpunkte sind unter anderem:

- Fragen nach einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis in pädagogischen Beziehungen sowie die Strategien von Täterinnen und Psychodynamiken der Betroffenen
- sexualisierte Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen
- Benennung von Straftatbestände und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- Reflexion der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie die Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Aufklärung über das Vorgehen und die Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die Institutionen, in denen die Gewalt stattgefunden hat

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger sowie schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei nach ihren Möglichkeiten Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

## IV Das erweiterte Führungszeugnis und die Gemeinsame Schutzzerklärung

Ob ein EFZ vorgelegt werden muss, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontakts mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigem Abstand von 5 Jahren vor. Das EFZ darf nicht älter als drei Monate sein. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird in der Personalakte hinterlegt und ist beim Arbeitgeber (Bischöfliches Ordinariat) unter Verschluss.

Das gleiche gilt für die bei der Pfarrei angestellten Hauptamtlichen mit dem Unterschied, dass sie ihr Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor Ort hinterlegen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrei, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet, müssen ebenfalls ein EFZ vorweisen und in alle fünf Jahre aktualisieren. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Die Dokumentation geschieht durch den Rendanten im Pfarrbüro. Er fordert die ehrenamtlich Tätigen zur Widervorlage des EFZ auf und übernimmt die Einsichtnahme. Das EFZ wird nur dokumentiert und anschließend den ehrenamtlich Mitarbeitenden zurückgegeben. Für alle aufgeführten Straftaten, die nicht unter die sexuelle Selbstbestimmung fallen, gilt ein Verwertungsverbot.

Für die kostenfreie Beantragung des EFZ liegt im Pfarrbüro - entsprechend der Anforderung - ein vorformuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ für die hauptamtlichen Mitarbeitenden von unserer Pfarrei übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Sollte ein/e Mitarbeitende bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als drei Monate zurückliegt. Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre bereits ein EFZ bei einer anderen kirchlichen Stelle vorgelegt, kann eine Informationsweitergabe von dort erfolgen.

Von allen haupt- sowie den entsprechend ehrenamtlich Mitarbeitenden wird einmalig eine unterschriebene gemeinsame Schutzzerklärung mit der darin enthaltenen Anerkennung des Verhaltenskodex eingefordert. Die Mitarbeitenden versichern mit ihrer Unterschrift, dass sie sich an die aufgeführten Regelungen halten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrei ebenfalls, die für sie zutreffenden aufgeführten Punkte einzuhalten. Die unterschriebenen Dokumente werden in der Pfarrei gesammelt und verschlossen aufbewahrt. Die Mitarbeitenden bekommen eine Kopie für ihre Unterlagen ausgehändigt.

## V Der Verhaltenskodex

### 1. Grundsätzliches

Der Verhaltenskodex unserer Gemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen, und bietet Orientierung für adäquates Verhalten. Er ist ein Schritt auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit meint aber nicht Überwachung, sondern bedeutet eine achtsame Aufmerksamkeit für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung, sowie der Hilfsbedürftigkeit von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Dazu gehört es wesentlich, Grenzverletzungen aller Art, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit zu verhindern.

Für unseren gesamten Verhaltenskodex bezieht sich der Begriff der Grenzverletzung dabei auf die Wahrnehmung und Sichtweise der Schutzbefohlenen. Wann eine persönliche Grenze überschritten wird, kann nur durch die Betroffenen dieser Grenzüberschreitung und nie durch Täter: innen definiert werden. In diesem Sinn zählt für uns die Perspektive der Schutzbefohlenen auf Grenzen und Grenzverletzungen stets mehr als die Einschätzung der Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln gelten insbesondere für die nachbenannten Themen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Körperliche und verbale Grenzverletzung / Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache und Wortwahl
- Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen an.

Der Verhaltenskodex gibt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung pädagogischer Beziehungen vor. Für alle, die im Auftrag der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, ist der Verhaltenskodex verbindlich. Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden und alle ehrenamtlich Tätigen erkennen den Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich durch die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung (s. oben) an.

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mitzugestalten. Bestehende Regeln sollen nicht aufoktroiert, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bilden sich zu den Inhalten des Verhaltenskodex weiter und haben die Gelegenheit, sich in angemessenen Zeitabständen zu diesen Themen auszutauschen. Wenn aus guten Gründen von einer Regel des Verhaltenskodex abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden. Für die Arbeit der einzelnen Gruppen und Kreise erscheint es sinnvoll, gemeinsam deutliche und verbindliche Gruppenregeln zu formulieren. Gibt es trotz

wiederholter Hinweise Regelverstöße durch Einzelne, kann das einen Ausschluss von der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben.

Prinzipiell gilt: Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

## 2. Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe und Distanz in schutzbedürftigen Kontexten angemessen auszubalancieren, ist eine bleibende Herausforderung und lässt sich schwer festschreiben. Die Art, wie Beziehungen gestaltet werden, muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass Schutzbefohlene längere Zeit allein mit Bezugspersonen Zeit verbringen. Situationen in denen Kinder mit Erwachsenen allein und unbeobachtet sind, sind durch Planung, Absprache und Vorgehen vor Ort auf das nicht zu verhindernde Minimum zu reduzieren.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und geachtet.

## 3. Körperliche und verbale Grenzverletzung / Angemessenheit von Körperkontakt

Es gibt körperliche und verbale Grenzverletzungen. Körperliche Grenzverletzungen sind zum Beispiel unerwünschte und unangemessene Berührungen, verbale Grenzverletzungen sind unter anderem sexistische Äußerungen und Beleidigungen.

In der Arbeit mit Menschen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Das bedeutet zum Beispiel:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, erste Hilfe oder Trost erlaubt. Minderjährigen, die Trost suchen, sollte nach Möglichkeit mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder z.B. zur Toilette und Ähnlichem ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

#### 4. Sprache und Wortwahl

Besonders aber nicht nur im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation auf Augenhöhe. Wir achten die Person, indem wir auf Beleidigungen und Herabsetzungen verzichten. Wir spielen Machtgefälle nicht aus und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, Mimik und Gestik, leben diese vor und setzen uns für diese auch gegenüber anderen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, als Stellvertretung der Schutzbefohlenen ein.

Wir nehmen ernst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich in Form nonverbaler Aggression/verbaler Gewalt/Herabwürdigung unterbinden wir, greifen wenn nötig ein und bieten Alternativen für einen angemessenen und zielführenden Umgang an. Das bedeutet konkret:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, insofern sie nicht ausdrücklich anderes wünschen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen akzeptiert, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Eventuelle derartige Situationen sind angemessen aufzugreifen und im Gespräch mit der Gruppe / den Betroffenen zu besprechen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

#### 5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Wir halten Kinder und Jugendliche dazu an, in der Kommunikation per Internet oder dergleichen, Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und deren Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz zu beachten.

Insbesondere sind für den Austausch mit den Jugendlichen eigenen Gruppen bzw. Plattformen zu schaffen, die nicht auf die schon vorhandenen Netzwerkstrukturen der Kinder- und Jugendlichen zurückgreift.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

## 6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen deshalb einige Dinge beachtet werden. Hier braucht es transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Generell gelten hier die Regeln des guten Anstandes. In der Regel wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet (außer bei Gefahr im Verzug). Soweit gegeben, betreten möglichst nur erwachsene Betreuungspersonen desselben Geschlechts den Schlafräum. Die Zimmer der Minderjährigen sind dabei grundsätzlich als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen.

In den seltenen Fällen, in denen Kinder eine Begleitung zur Toilette brauchen, geschieht das nach Möglichkeit durch Erwachsene oder ältere Kinder gleichen Geschlechts und mit Erlaubnis der Eltern. Die anderen Erwachsenen werden darüber informiert und die Begleitung geschieht unter der Berücksichtigung des Willens des Kindes.

## 7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kindern und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Dennoch sind Geschenke unter bestimmten Bedingungen zulässig. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarr-Gruppe können diese Intention unterstreichen.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## 8. Disziplinarmaßnahmen / Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass sie vorher angekündigt wurden, im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, transparent und für den/die Bestrafte/n auch plausibel sind. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Dies kann nur unter Berücksichtigung der bereits oben genannten generellen Schutzmaßnahmen (Einzelsituationen) erfolgen.

In jedem Fall sind auch hier sämtliche Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf körperliche und seelische Integrität und Selbstbestimmung sowie das generelle Selbstbestimmungsrecht, zu achten.

Jegliche Anwendung von körperlicher und verbaler Gewalt lehnen wir ab. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

## 9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Aktionen. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, sollte sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist das nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vor der Maßnahme darüber informiert.

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgenden sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem

separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung, dem Betreuungsteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu erklären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Auch hier ist die Vermeidung von länger anhaltenden Einzelsituationen unbedingt zu berücksichtigen. Die Intimsphäre aller Teilnehmenden ist besonders zu achten.

## VI Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Jeglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex muss thematisiert und besprochen werden. Dazu sind alle beteiligten Personen zu hören. Gegebenenfalls ist unterstützend eine unabhängige Präventionsfachkraft hinzuzuziehen. Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Hilfe- und Beschwerdewege kommen zur Anwendung und werden Betroffenen von Grenzverletzungen umfassend angeboten und erläutert.

Die Gemeindeleitung beurteilt gemeinsam mit dem Ansprechpartner für Prävention der Pfarrei Art und Schwere der Grenzverletzung und entscheidet über geeignete Maßnahmen (z. B. disziplinarische Maßnahme, Suspension). Bei rechtswidrigem Verhalten ist die Grenzverletzung bei den zuständigen Stellen nach Rücksprache und in Abstimmung mit den Betroffenen zur Anzeige zu bringen.

## VII Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Als Gemeinde wollen wir ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder ihr Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen, leben können. In vielen verschiedenen Gruppen und Kreisen haben sie die Gelegenheit, unsere Gemeinde als Teil der Kirche und Gemeinschaft im Glauben kennenzulernen. Um sie gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein sowie ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, etablieren wir Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbestärkung und entwickeln sie permanent weiter. So findet in regelmäßigen Abständen ein Starkmachttag für Kinder statt. Eine Zusammenarbeit mit den Präventionsfachkräften aus dem stadt-gesellschaftlichen Kontext wird angestrebt.

## VIII Prävention im Gemeindekindergarten St. Martin, Ilmenau

Um auch die Schutzbefohlenen unseres Kindergartens vor jeglicher Gewalt zu schützen haben wir uns zum Ziel gesetzt, mindestens eine Mitarbeiterin des pädagogischen Personals als Präventionsfachkraft auszubilden. Diese erstellt dann partizipativ ein Präventionskonzept für die Bedürfnisse unseres Kindergartens. Dieses Konzept wird durch die Mitarbeitenden des Kindergartens jährlich und durch den Träger spätestens alle 5 Jahre reflektiert und ggf. überarbeitet. In jedem Fall wird das Konzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt durch alle Beteiligten einer Revision unterzogen.

## IX Hilfe- und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, andere Schutzbefohlene, Eltern, bzw. Personensorgeberechtigte, aber auch haupt- und ehrenamtlich Tätige. Es ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden, aber auch mit Fragen wenden können und wie damit umgegangen wird. Konkrete Hilfe- und Beschwerdewege werden in den Präventionsschulungen vorgestellt und erörtert.

### **Ansprechpartner für Prävention im Kirchenvorstand unserer Pfarrei**

Mario Graff, Gustav-Freytag-Straße 22, 99310 Arnstadt, [mario.graff80@googlemail.com](mailto:mario.graff80@googlemail.com),  
017632610051

### **Präventionsfachkräfte**

Constance Hupel, Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Arnstadt,  
Pfortenstraße 43, 99310 Arnstadt, 03628-605968, [efbst.ik@twsd-tt.de](mailto:efbst.ik@twsd-tt.de)

Dajana Nieke, Kinder und Jugendschutzzentrum Baumhaus, Rosenstraße 19, 99310 Arnstadt,  
03628-929104, [kjsz@ms-arn.de](mailto:kjsz@ms-arn.de)

### **Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs**

Ursula Samietz  
Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt  
Telefon: 0174 3284004 E-Mail: [ursula.samietz@web.de](mailto:ursula.samietz@web.de)

Jörg Pertschy  
Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt  
Telefon: 0160 95257340 E-Mail: [joerg.pertschy@posteo.de](mailto:joerg.pertschy@posteo.de)  
Homepage: [www.bistum-erfurt.de/missbrauchsbeauftragte](http://www.bistum-erfurt.de/missbrauchsbeauftragte)

### **Präventionsbeauftragte des Bistums**

Carmen Bröckl  
Bischöfliches Ordinariat Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 6572 - 386 E-Mail: [praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de](mailto:praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de)  
Homepage: [www.bistum-erfurt.de/praevention](http://www.bistum-erfurt.de/praevention)

Die nachfolgend beschriebenen Wege werden in den nächsten Jahren eingeübt, kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst.

Generell verpflichten wir uns auf eine Haltung, in der wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen, sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder erwachsene Schutzbefohlene es erfahren und verstehen können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden ansprechbar für Beschwerden und Rückmeldungen.

Alle Mitarbeitenden sind zuständig für Hinweise, Fragen und Beschwerden im Sinne der Präventionsordnung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich in seinen Anliegen an jedes Mitglied des Pfarreirates oder Kirchenvorstands zu wenden. Insbesondere natürlich an den Ansprechpartner für Prävention der Gemeinde.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, sodass eine unverzügliche Rückmeldung erfolgen kann. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Bei Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmenden einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leitungen nutzen dies zur Reflexion ihrer eigenen Arbeit. Bei Beschwerden, bei denen es Hinweise auf sexualisierte Gewalt gibt, verpflichten wir uns grundsätzlich auf folgendes Vorgehen:

Erste Ansprechpersonen für die Anzeige von potentiellen Fällen von sexualisierter Gewalt sind die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden oder der Ansprechpartner für Prävention aus dem Kirchenvorstand (siehe oben). Falls im Fall einer persönlichen Betroffenheit diese keine geeigneten Erstansprechpersonen sind oder diese der Beschwerde nicht das notwendige Gewicht geben, werden die oben genannten externen Beratungskräfte um Einschätzung gebeten. In diesen Anliegen können Betroffene sich auch zu jeder Zeit an eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums wenden.

Für das Vorgehen bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sind die in Anlehnung an die vom Bistum Erfurt entwickelten Handlungsleitfäden<sup>1</sup> zu beachten (siehe Anlage 1 und 2). Die Mitarbeitenden werden zu diesen Handlungsleitfäden geschult und sind mit dem Vorgehen vertraut. Um Unklarheiten im Vorgehen zu vermeiden und ein der Situation angemessenes Handeln gewährleisten zu können, beraten sie sich über die angezeigten Beschwerden mit der zuständigen Präventionsfachkraft.

Sollte es eine Betroffenheit seitens der Hauptamtlichen bzw. Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben, wird grundsätzlich der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte informiert.

Die Anzeigen unterliegen der Verschwiegenheit. Weitere Schritte werden nur in Rücksprache mit den Betroffenen in die Wege geleitet. Alle angezeigten Fälle werden dokumentiert und gemäß der Absprache mit den Betroffenen an die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums weitergeleitet.

## X Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes ist alle fünf Jahre vorgesehen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei initiiert.

Durch die laufende Weiterentwicklung des Konzeptes wollen wir in der Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts sowie der gegenseitigen Wertschätzung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Einmal jährlich ist die Reflexion der praktischen Präventionsarbeit sowohl Thema im Pfarreirat als auch im Kirchenvorstand. Zu diesen Sitzungen sind alle Hauptamtlichen zwingend erforderlich und dazu angehalten den Gremien einen kurzen Bericht aus ihrer Sicht zu geben. Alternativ kann ein Vertreter der Hauptamtlichen die gemeinsame Sicht und aktuelle Arbeitsweise der Hauptamtlichen darlegen.

---

<sup>1</sup> „Miteinander achtsam leben – Ausgabe 9/2024“

Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.


Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und von weiteren Aushängen und Informationsmaterial unterstützt und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unsere Gemeinde im Pfarrbrief, durch Aushänge und andere geeignete Medien.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den pastoralen Mitarbeitenden oder dem Ansprechpartner für Prävention vorgebracht werden.

Veröffentlicht am:

Arnstadt, 21.4.2026

Ort, Datum



---

Unterschrift Ansprechpartner für Prävention



---

Unterschrift Vorsitzender des Kirchenvorstands



---

Unterschrift Mitglied Kirchenvorstand

- Anlage 1 Handlungsleitfäden im Vermutungs- und Mitteilungsfall, sowie bei Vorfällen innerhalb einer Gruppe
- Anlage 2 Dokumentationsbogen – Vermutung / Gespräch

## Anlage 1

### Handlungsleitfäden im Vermutungs- und Mitteilungsfall, sowie bei Vorfällen innerhalb einer Gruppe

#### Vermutung

Was tue ich, wenn ich sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vermute?

<b>Was tue ich konkret?</b>
<b>Ruhe bewahren!</b> Keine überstürzten Aktionen
<b>Eigene Wahrnehmung ernst nehmen und schärfen</b> Verhalten, der vermutlich betroffenen Person beobachten
<b>Beobachtungen dokumentieren</b> (siehe Anlage 2 „Dokumentationsbogen“)
<b>Sich selbst schützen</b> Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren! Mit einer Person des Vertrauens beraten und / oder externe Fachberatung einholen (vgl. S. 11 des Schutzkonzeptes), um Beobachtungen und Vermutungen abzugleichen.
<b>Leitung / dienstvorgesetzte Person benachrichtigen</b> Im Falle, dass die Leitung / dienstvorgesetzte Person unter Verdacht steht, direkt an eine unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden.
<b>Leitung / dienstvorgesetzte Person koordiniert weitere Schritte</b> Einbeziehung einer unabhängigen Ansprechperson des Bistums Ggf. Einbeziehung externer Fachberatung Ggf. Weiterleitung an Jugendamt, Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
<b>Hinweis:</b> Mitarbeitende können sich auch unabhängig von Leitung an die unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden und beraten lassen (siehe Schutzkonzept s. 11)
<b>Worauf muss ich achten?</b>
<b>Nichts eigenmächtig unternehmen</b> Keine eigenen Ermittlungen anstellen Keine Befragung des / der Beschuldigten Keine Information an die Eltern / Erziehungsberechtigten

## **Mitteilung**

Was tue ich, wenn mir Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

<b>Was tue ich konkret?</b>
<b>Ruhe bewahren!</b> Keine überstürzten Aktionen
<b>Zuhören, Glauben schenken und die betroffene Person ermutigen sich anzuvertrauen</b> Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren Zweifelsfrei Partei für die betroffene Person ergreifen und Unterstützung zusichern
<b>! Bei akuter Gefahr: für die Sicherheit der betroffenen Person sorgen !</b>
<b>Information der betroffenen Person über die nächsten Schritte</b> Altersgerechter Einbezug der betroffenen Person in die weiteren Handlungsschritte Allerdings: bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung müssen die Informationen weitergegeben werden Transparent machen, dass Unterstützung durch weitere Person notwendig ist
<b>Gespräch dokumentieren</b> (siehe Anlage 2 „Dokumentationsbogen“)
<b>Leitung / dienstvorgesetzte Person benachrichtigen</b> Im Falle, dass die Leitung / dienstvorgesetzte Person unter Verdacht steht, direkt an eine unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden.
<b>Leitung / dienstvorgesetzte Person koordiniert weitere Schritte</b> Einbeziehung einer unabhängigen Ansprechperson des Bistums Einbeziehung der Erziehungsberechtigten Ggf. Einbeziehung externer Fachberatung Ggf. Weiterleitung an Jugendamt, Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
<b>Hinweis:</b> Mitarbeitende können sich auch unabhängig von Leitung an die unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden und beraten lassen (siehe Schutzkonzept s. 11)
<b>Worauf muss ich achten?</b>
<b>Nicht bedrängen!</b> Kein Verhör, keine „warum“-Fragen, keine Erklärungen einfordern  <b>Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen machen</b> <b>Keine Befragung des / der Beschuldigten</b> <b>Keine Information an die Eltern / Erziehungsberechtigten</b>

## **Vorfall innerhalb einer Gruppe**

Was tue ich, wenn ich einen Fall sexualisierter Gewalt innerhalb einer Gruppe von Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener beobachte?

<b>Was tue ich konkret?</b>
<b>Ruhe bewahren!</b>
<b>Einschreiten</b>
Situation unterbrechen und sexualisierte Gewalt unterbinden
<b>Klar Stellung gegen das Verhalten beziehen</b>
Deutlich machen, dass ein solches Verhalten nicht den gemeinsamen Umgangsregeln entspricht und nicht geduldet wird
<b>Situation auflösen</b>
Gruppe trennen; betroffene Person beruhigen und schützen
<b>Sich selbst Unterstützung holen</b>
Vorfall im Team besprechen Information der Leitung / dienstvorgesetzten Person Weitere Handlungsschritte je nach Schwere des Vorfalls gemeinsam entscheiden
<b>Geschehenes dokumentieren</b>
<b>Mögliche Maßnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einbeziehung einer unabhängigen Person des Bistums<ul style="list-style-type: none"><li>• Einbeziehung externer Fachberatung</li><li>• Einbeziehung der zuständigen Präventionskraft</li><li>• Information der Eltern / Erziehungsberechtigten</li></ul></li><li>• Gezielte Weiterarbeit mit der Gruppe oder Einzelnen aus der Gruppe<ul style="list-style-type: none"><li>• Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten</li></ul></li><li>• Überprüfung und Weiterentwicklung grundsätzlicher Verhaltensregeln<ul style="list-style-type: none"><li>• Verstärkung der Präventionsmaßnahmen</li></ul></li></ul>

## Anlage 2

### Dokumentationsbogen – Vermutung / Gespräch

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten der betroffenen Person</b>
<b>Beschreiben der Vermutungssituation bzw. Gesprächssituation</b>
<b>Über welche Zeit und welchen Ort wird vermutet bzw. berichtet?</b>
<b>Details der Vermutung bzw. Inhalte des Gespräches (möglichst im Wortlaut der betroffenen Person)</b>
<b>Eigene Überlegungen, weitere Handlungsschritte und Schlussfolgerungen</b>

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift